STATUTEN

LC Brühl Handball

St. Gallen

Im Text wird zur sprachlichen Vereinfachung stets die männliche Form verwendet, die selbstverständlich für beide Geschlechter gilt.

Name

Art. 1
Unter dem Namen "LC Brühl Handball" besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Sitz

Art. 2
Der Verein hat seinen Sitz in St. Gallen.

Zweck

Art. 3
Der Verein bezweckt die Förderung des Handballsports. Er betrachtet den Sport als wichtiges Erziehungsmittel und will deshalb besonders der Jugend dienen.

Der Verein darf keine Werbung für Tabakwaren machen.

Fachverbände

Art. 4
Der Verein kann sich Fach- und Dachverbänden anschliessen.

Organe

Art. 5
Die Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Hauptversammlung

Art. 6
Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im dritten Quartal des Kalenderjahres statt.

Der Vorstand hat die Mitglieder mindestens 20 Tage vorher zur Hauptversammlung einzuladen. Die Einladung hat die Traktanden zu enthalten. Die auf elektronischem Weg erfolgte Einladung gilt als rechtsgültig zugestellt.

Kompetenzen der Hauptversammlung

Art. 7
Der Hauptversammlung sind sämtliche Entscheide vorbehalten, welche nicht durch die Statuten oder Beschluss der Hauptversammlung dem Vorstand übertragen sind. Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
2. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung
3. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresbudgets
4. Festlegung der Mitgliederbeiträge
5. Wahl des Präsidenten
6. Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
7. Wahl der Rechnungsrevisoren
8. Ernennung von Freimitgliedern und Ehrenmitgliedern
9. Beschlussfassung über:
   - Kollektivmitgliedschaft bei Dach- und Fachverbänden
   - Fusion mit anderen Vereinen
   - Auflösung des Vereins
   - Statutenänderungen

ausserordentliche Hauptversammlung

Art. 8
Eine ausserordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden:
1. auf Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung
2. auf Beschluss des Vorstands
3. auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder

Stimmrecht

Art. 9
Jedes anwesende Aktivmitglied und Freimitglied besitzt das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Die minderjährigen Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt, sofern sie das 16. Altersjahr zurückgelegt haben; vor der Erfüllung des 16. Altersjahres haben sie ein Teilnahmerecht mit beratender Stimme.

Ehrenmitglieder haben sowohl das Stimmrecht als auch das aktive und passive Wahlrecht.

Für Beschlüsse ist das einfache Mehr der stimmberechtigten Anwesenden notwendig, sofern die Statuten kein qualifiziertes Mehr vorschreiben.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der stimmberechtigten Anwesenden. Kommt im ersten und zweiten Wahlgang keine Wahl zustande, entscheidet das einfache Mehr.

Die Vorstandsmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Hauptversammlung durch Stichentscheid.

Protokoll

Art. 10
Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Vorstand

Art. 11
Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
1. Präsident
2. Protokollführer
3. Leiter Finanzen
4. Beisitzer

Der Präsident wird durch die Hauptversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Amtsdauer

Art. 12
Die Mitglieder des Vorstands werden auf jeweils 1 Jahr gewählt.

Vakanzen im Laufe des Vereinsjahrs werden erst an der nachfolgenden Hauptversammlung neu besetzt.

Sitzungen

Art. 13
Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit durch ein Vorstandsmitglied, so oft es zur Besorgung der Vereinsgeschäfte notwendig ist oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Aufgaben des Vorstands

Art. 14
Dem Vorstand obliegen sämtliche Vereinsaufgaben, die ihm von Gesetzes wegen, auf Grund der Statuten oder durch Beschlüsse der Hauptversammlung übertragen sind, insbesondere:

1. Vertretung der Vereinsinteressen nach aussen
2. Führung des Vereins, inkl. Erstellung des Budgets sowie dessen Kontrolle
3. Sicherstellung des Trainings- und Spielbetriebs
4. Erlass Leitbild und Vereinspolitik
5. Vorbereitung und Führung der Hauptversammlung

Protokoll

Art. 15
Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

Archiv

Art. 16
Der Verein führt ein Archiv für die Protokolle der Hauptversammlungen, der Vorstandssitzungen und der Jahresrechnungen.

Mitgliedschaft

Art. 17
Es bestehen vier Kategorien der Mitgliedschaft:
Aktivmitglieder
Freimitglieder
Ehrenmitglieder
Passivmitglieder

Aktivmitglied kann werden, wer aktiv im Verein mitwirkt.

Freimitglied kann werden, wer ab dem 20. Altersjahr 20 Jahre aktiv dem LC Brühl Handball angehört oder sich in anderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Die Jahre im Vorstand werden doppelt angerechnet. Die Ernennung zum Freimitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderer Weise um den LC Brühl Handball verdient gemacht hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

Passivmitglied kann werden, wer sich zu einer jährlichen finanziellen Unterstützung an den LC Brühl Handball verpflichtet.

Mitgliederbeitrag

Art. 18
Gestrichen gemäss HV-Beschluss vom 04.09.2023

Aufnahme

Art. 19
Die Anmeldung zur Aufnahme als Aktivmitglied ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Eltern oder gesetzlichen Vertreters. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Austritt

Art. 20
Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Austretende Mitglieder haben den Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr voll zu entrichten. Die Mitgliedschaft erlischt erst, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist. Ein Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen besteht nicht.

Ausschluss

Art. 21
Ein Mitglied, das den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt, die Weisungen des Vorstandes wiederholt nicht befolgt oder dem Verein Schaden zufügt, kann vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Der Beschluss kann vom ausgeschlossenen Mitglied innert 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung zuhanden der Hauptversammlung angefochten werden. Die Hauptversammlung kann den Ausschlussentscheid des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufheben.

Verpflichtung

Art. 22
Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Verwirklichung des statutarischen Zweckes beizutragen.

Versicherung

Art. 23
Die Versicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes.

Vereinsjahr

Art. 24
Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 01. Juni - 31. Mai des Folgejahres.

Der Leiter Finanzen hat jährlich die Vereinsbuchhaltung bis spätestens Anfang Juli abzuschliessen und den Rechnungsrevisoren vorzulegen.

Die Revisoren kontrollieren die Jahresrechnung und erstellen den Revisionsbericht jeweils bis spätestens Ende Juli.

Revision

Art. 25
Die Hauptversammlung kann an Stelle der Wahl von Rechnungsrevisoren aus den Reihen der Vereinsmitglieder auf Antrag eine Revisionsfirma mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

Statutenänderung

Art. 26
Zur Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden.

Auflösung des Vereins

Art. 27

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern vom Vorstand mindestens 20 Tage vor der Hauptversammlung zugestellt werden. Zur Auflösung bedarf es der Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Anwesenden.

Bei Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen und das Material auf die Dauer von 5 Jahren dem Sportamt der Stadt St. Gallen treuhänderisch übergeben. Bei Neugründung sind sie wieder dem LC Brühl Handball zu überlassen. Andernfalls hat sie das Sportamt der Stadt St. Gallen nach Ablauf von 5 Jahren zur Förderung der Jugend im Handballsport im Raume St. Gallen zu verwenden.

Übergangs-bestimmungen

Art. 28

Die Mitglieder der Abteilung Handball des aufgelösten LC Brühl erwerben automatisch die Mitgliedschaft des neu gegründeten LC Brühl Handball.

Ehrenmitglieder des LC Brühl erwerben automatisch die Ehrenmitgliedschaft des LC Brühl Handball.

Mitgliedern, die innerhalb des ersten Quartals des ersten Vereinsjahres schriftlich ihren Verzicht auf die Mitgliedschaft im LC Brühl Handball erklären, wird der Jahresbeitrag für das erste Vereinsjahr erlassen.

Zur Erlangung der Freimitgliedschaft (Art. 17 Abs. 3) werden die Jahre der Zugehörigkeit zur Abteilung Handball des vormaligen LC Brühl angerechnet.

Das erste Vereinsjahr dauert bis 31. Mai 2007.

Schlussbestimmung

Art. 29

Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Hauptversammlung in Kraft.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Hauptversammlung am 25. März 2010 genehmigt und ersetzen alle bisherigen Fassungen.